



Kurzinformation

Finanzierung eines Normenkontrollantrags

Es stellt sich die Frage, inwieweit es verfassungsrechtlich zulässig ist, dass Private mit den Antragstellern einer abstrakten Normenkontrolle (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6, §§ 76 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)) „kooperieren“, indem sie insbesondere die Anwaltskosten finanzieren?

Antragsteller einer abstrakten Normenkontrolle können nur Bundesregierung, Landesregierung oder ein Viertel der Mitglieder des Bundestages sein. Bürger sind in dieser Verfahrensart nicht antragsberechtigt. Eine informelle „**Kooperation**“ mit den Antragstellern ist aber in den allgemeinen Formen des politischen Austausches zwischen Abgeordneten und Bürgern möglich, wie z. B. Gesprächsrunden oder schriftliche Anregungen.

Nach § 22 Abs. 1 BVerfGG besteht Anwaltszwang nur für mündliche Verhandlungen: „Die Beteiligten **können** sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen **Rechtsanwalt** oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule [...], der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen; in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht **müssen** sie sich in dieser Weise vertreten lassen“.¹

Nach § 34 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) ist das „**Verfahren** des Bundesverfassungsgerichts [...] **kostenfrei**“.² Eigene Auslagen – insbesondere die Kosten eines **Rechtsanwalts** – können den Beteiligten erstattet werden, soweit ihr Antrag erfolgreich war (vgl. § 34a BVerfGG). Bei erfolgreichen Verfassungsbeschwerden werden die Auslagen stets erstattet, in anderen Verfahrensarten steht dies im Ermessen des Bundesverfassungsgerichts. Nur die gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sind erstattungsfähig, nicht höhere Honorarvereinbarungen. Darüber hinaus können sämtliche notwendige Auslagen geltend gemacht werden.

1 Hervorhebung durch Verfasser.

2 Teile dieser Kurzinformation sind weitgehend übernommen von: https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/Kosten-fuer-verfassungsgerichtliche-Verfahren/kosten-fuer-verfassungsgerichtliche-verfahren_node.html (Hervorhebung durch Verfasser).

Eine volle oder teilweise Erstattung der Auslagen ist zudem möglich, sofern besondere Billigkeitsgründe vorliegen.

Denkbar ist in diesem Zusammenhang eine Spende an Abgeordnete oder eine Fraktion. Diese muss den Regeln der **Abgeordneten-** und **Fraktionsfinanzierung** entsprechen. Die Regeln für Spenden Privater an Fraktionen richten sich nach den Regeln für Zuwendungen an Abgeordnete, da Fraktionen als Zusammenschlüsse von Abgeordnete gelten.³

§ 44a Abs. 2 Satz 4 **Abgeordnetengesetz** erklärt die Entgegennahme von **Spenden** durch Abgeordnete ausdrücklich für **zulässig**. Unter den Spendenbegriff fallen nicht nur Geldspenden, sondern auch geldwerte Zuwendungen aller Art, mithin alle Sach-, Werk-, **Dienstleistungen** oder Organisationsstrukturen, die freiwillig und unentgeltlich bzw. vergünstigt zur Verfügung gestellt werden.⁴ Eine solche Dienstleistung kann z. B. auch eine Beratungsleistung durch einen Rechtsanwalt sein.

Bei der Annahme von Spenden sind insbesondere **Veröffentlichungspflichten** und **Annahmeverbote** zu beachten.⁵ Z. B. dürfen Spenden nicht angenommen werden, „die erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden“ (§ 25 Abs. 2 Nr. 7 PartG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 „Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages“⁶).

Die Abgrenzung ist Frage des Einzelfalls. Hat sich die Partei z. B. in ihrem **Programm** bereits in einer bestimmten Weise **festgelegt**, kann der Spender **nicht** davon ausgehen, dass er mit seiner **Spende** noch Einfluss auf die Entscheidung der Partei nehmen kann.⁷

3 Klein/Krings, Morlok u.a., Parlamentsrecht, 2016, S. 548.

4 Wissenschaftliche Dienste, Infobrief, Geldwerte Zuwendungen an Abgeordnete, 2014, PM 1 – 5033, S. 7, unter Verweis auf Rechtsprechung des BVerfG, <https://www.bundestag.de/resource/blob/294932/da77f9e63b7c3c6d4ae86a39be666c4d/Geldwerte-Zuwendungen-an-Abgeordnete-data.pdf>.

5 Vgl. die Übersicht in: Wissenschaftliche Dienste, Infobrief, Geldwerte Zuwendungen an Abgeordnete, 2014, S. 8, PM 1 – 5033, <https://www.bundestag.de/resource/blob/294932/da77f9e63b7c3c6d4ae86a39be666c4d/Geldwerte-Zuwendungen-an-Abgeordnete-data.pdf>.

6 https://www.bundestag.de/resource/blob/194754/d90bf2976b8a03a86fc0c65f3717bb23/web_Verhaltensregeln_2017-data.pdf.

7 Ipsen, Parteiengesetz, 2. Auflage 2018, § 25 Rn. 39, unter Verweis auf BT- Drs. 14/4747, S. 25.